

RICHTLINIEN

für die Veranstaltung von Trainings und Regattabetreuungen von OÖSV und Attersail

1. Der Veranstalter, Termin und Ort sind den Teilnehmern und dem Vorstand (Präsident, Finanzreferent, sportlicher Leiter) des veranstaltenden Verbandes/Vereins rechtzeitig mitzuteilen.
2. Im Zuge der Veranstaltung sind am Wasser die maßgeblichen Sicherheitsbestimmungen von allen Teilnehmern zu beachten (Schwimmwestenpflicht, Sturmwarnung, etc.). Den betreffenden Anordnungen des Veranstalters bzw. der Trainer ist Folge zu leisten.
3. Angehörige von Mitgliedsvereinen des veranstaltenden Verbandes/Vereins genießen bei beschränkter Teilnehmerzahl in jedem Fall Vorrang vor verbands-/vereinsfremden Personen.
4. Begleitboote werden primär von den Mitgliedsvereinen des veranstaltenden Verbandes/Vereins angefragt, hilfsweise können dritte Dienstleister herangezogen werden.
5. Grundsätzlich ist es Sache der Teilnehmer, für den Transport von Mensch und Material zu und vom Veranstaltungsort zu sorgen.
6. Sofern der Transport im Rahmen der Veranstaltung (gegen allfälligen Kostenersatz) organisiert wird, besteht kein Anspruch auf einen solchen seitens der Teilnehmer. Jedoch sind Angehörige von Mitgliedsvereinen des veranstaltenden Verbandes/Vereins in jedem Fall bevorzugt zu behandeln. Unter diesen haben jene Teilnehmer Vorrang, deren Vereine das betreffende Transportmittel zur Verfügung stellen. Der Transport erfolgt jedenfalls auf eigene Gefahr des Teilnehmers/Bootseigentümers. Der Abschluss einer Transport- (Kasko-) Versicherung für das Boot wird empfohlen.
7. Sofern die Kosten nicht vom veranstaltenden Verband/Verein getragen werden, sind diese über Kostenbeiträge der Teilnehmer zu decken. Transport- und Aufenthaltskosten werden nach Aufwand abgerechnet.
8. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, zum Gelingen der Veranstaltung durch entsprechende Mithilfe und Verhalten (Pünktlichkeit, Disziplin, Fair-Play) beizutragen und den Anordnungen der Trainer Folge zu leisten.
9. Die Teilnehmer unterwerfen sich den geltenden Anti-Doping- Regularien.
10. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer, die gegen diese Richtlinien verstoßen, sofort von der Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung auszuschließen. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer auch von künftigen Veranstaltungen auszuschließen.

Beschlossen: OÖSV: 2017-02-01; Attersail: 2017-01-18